

122. Besteht bei mehrjährigem Betriebe eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes, dessen Anfang nicht angezeigt worden ist, die Steuerstrafe in dem doppelten Betrage der Steuer für jedes einzelne Jahr des Gewerbebetriebes oder nur in dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer?

Preuß. Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820
§§. 19. 20. 39 b, c. 40 (G. S. S. 147).

Preuß. Gesetz betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen u. vom 3. Juli 1876 §§. 17. 18 (G. S. S. 247).

Vgl. Bd. 8 Nr. 113.

IV. Straffenat. Ur. v. 6. Juni 1884 g. D. Rep. 1249/84.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist nicht begründet.

Dieselbe rügt Verletzung des §. 147 G.D. vom 21. Juni 1869 und des §. 17 des preuß. Gesetzes betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen u. vom 3. Juli 1876 (G. S. S. 247), weil der Vorderrichter trotz der Annahme, daß der Angeklagte D. die letzten fünf Jahre hindurch den Kleinhandel mit Branntwein betrieben habe, ohne die polizeiliche Genehmigung zu besitzen und ohne den Anfang dieses stehenden steuerpflichtigen Gewerbes angemeldet zu haben, den D. wegen des hierdurch verübten Gewerbepolizei- und Gewerbesteuervergehens nur zu einer Geldstrafe von M 30, im Unvermögensfalle zu sechs Tagen Haft verurteilt hat.

Zur Begründung der Revision wird ausgeführt, daß nach §. 147 Abs. 2 G.D., sofern dieselbe Handlung eine Zuwiderhandlung gegen diesen Paragraphen und gegen die Steuergesetze enthält, die zu erkennende Strafe mindestens der verwirkten Steuerstrafe gleichkommen

müsse, daß andererseits der Angeklagte D. gemäß §. 17 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 für jedes der fünf Jahre, in welchem er den Kleinhandel mit Branntwein betrieb, als Steuerstrafe das doppelte des nach der Auskunft der Regierung zu B. M 6 betragenden Steuerfahses verwirkt habe und deshalb mit einer Geldstrafe von mindestens M 60 zu belegen gewesen wäre.

Die Beschwerde kann für gerechtfertigt nicht erachtet werden.

Zwar ist es richtig, daß im Falle der Konkurrenz eines Gewerbe-
polizeivergehens aus §. 147 G.D. mit einem Gewerbebesteuervergehen in Gemäßheit des §. 147 Abs. 2 a. a. D. die für das Gewerbepolizei-
vergehen festzustellende Strafe nicht unter der für das Gewerbebesteuer-
vergehen allein verwirkten Strafe bemessen werden darf.

Vgl. Oppenhoff, Rechtspr. des Obertrib. Bd. 13 S. 384, Bd. 17
S. 847; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 374.

Allein die weitere Ausführung der Staatsanwaltschaft, daß nach §. 17
des Gesetzes vom 3. Juli 1876 von dem Angeklagten D. eine Steuer-
strafe von M 60 verwirkt sei, beruht auf einer unrichtigen Auffassung
dieses Gesetzes.

Das preussische Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom
30. Mai 1820 (G.S. S. 147) verpflichtet jeden, welcher ein steuerpflichtiges
Gewerbe betreiben will, der Kommunalbehörde des Ortes Anzeige davon
zu machen. Mit dieser Anzeige von dem Anfange des Gewerbebetriebes
hat aber der Gewerbetreibende, sofern es sich nicht um einen Gewerbe-
betrieb im Umherziehen handelt, seiner Verpflichtung gegenüber der
Steuerbehörde genügt. Er ist insbesondere, auch wenn er den Ge-
werbebetrieb mehrere Jahre hindurch fortsetzt, nicht verbunden, alljähr-
lich eine neue Anzeige zu erstatten. Vielmehr dauert auf Grund der
ersten Anzeige seine Verpflichtung zur Bezahlung der Steuer so lange
fort, bis er das Aufhören des steuerpflichtigen Gewerbes angezeigt hat
(§§. 19. 20 flg. 39. 40. des Gesetzes vom 30. Mai 1820).

Dementsprechend enthielt das Gesetz vom 30. Mai 1820 in
§. 39 b wörtlich folgende Bestimmung:

„Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, er-
legt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer,
für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen
Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.“

Diese Bestimmung ist nach §. 17 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmung ersetzt worden:

„Wer, den gesetzlichen Vorschriften der Gewerbesteuer entgegen, den Anfang eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes nicht anzeigt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.“

Nach ihrem Wortlaute und nach ihrem Zusammenhange mit den vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen richtet sich auch die Strafvorschrift dieses §. 17 a. a. O. lediglich gegen die Unterlassung der Anzeige von dem Anfange eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes. Mit dem Beginne des Gewerbebetriebes ohne vorausgegangene Anzeige ist das Steuervergehen konsummiert und eine dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleichkommende Steuerstrafe verwirkt. Tritt die Verfolgung dieses Steuervergehens erst ein, nachdem der Gewerbebetrieb bereits mehrere Jahre hindurch stattgefunden hat, so wird dies auf den Betrag der von dem Kontravenienten nachträglich zu erlegenden Steuer, aber nicht auf die Höhe der Steuerstrafe von Einfluß sein können, da letztere niemals den doppelten Betrag der einjährigen Steuer übersteigen darf.

Mit Unrecht beruft sich die Staatsanwaltschaft für ihre abweichende Meinung auf ein in Goldammer's Archiv Bd. 12 S. 137 abgedrucktes Erkenntnis des vormaligen preussischen Obertribunales. Denn bei dieser Entscheidung handelte es sich um einen durch mehrere Jahre fortgesetzten Gewerbebetrieb im Umherziehen, zu welchem alljährlich ein Gewerbeschein gelöst werden mußte. Für diesen Fall aber lautete schon die Vorschrift des §. 40 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 wesentlich anders als der §. 39 b daselbst, ebenso wie jetzt bei der Anwendung des §. 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 andere Grundsätze zur Geltung kommen müssen, wie bei der Bestrafung aus §. 17 a. a. O. Dagegen hat schon das preussische Obertribunal in einem nach §. 39 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 beurteilten Falle durch Erkenntnis vom 4. Januar 1855 (J.M.Bl. S. 96) den Satz ausgesprochen, daß die Gewerbesteuerstrafe nur im vierfachen der einjährigen Steuer besteht, sollte auch die Defraude länger als ein Jahr gedauert haben.

Demgemäß belief sich die von dem Angeklagten verwirkte Steuerstrafe nur auf den Betrag von M 12. Die Revision war deshalb zu verwerfen.